



# ***SATZUNG***

## ***VON YOUARB - VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT***

### ***PRÄAMBEL***

YOUARB ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich zum Ziel gemacht haben, die Jugendarbeit zu stärken. Ob selbst aktiv durch geschaffene Angebote, der Mitarbeit an diesen oder lediglich als passives Mitglied, kann jede\*r durch YOUARB Andere und sich selbst und somit die Jugendarbeit insgesamt voranbringen.

Unser Verständnis von Jugendarbeit ist inklusiv und strebt nach einer offenen, gleichberechtigten Gesellschaft, die frei von Diskriminierungen ist.

Das Credo von YOUARB lautet: „geht nicht, gibt’s nicht!“. Wenn wir gemeinsam versuchen Probleme zu lösen, dann schaffen wir dies auch. Daher kann jede\*r seine Ideen bei uns einbringen und wird vermutlich schnell engagierte Mitstreiter\*innen finden.

## **§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen YOUARB – Verein zur Förderung der Jugendarbeit, kurz YOUARB.
- (2) Er hat seinen Sitz in Geltorf und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 ZIELE UND AUFGABEN**

- (1) Ziel des Vereins ist es, die ehrenamtliche Jugendarbeit zu fördern. Dabei konzentriert sich YOUARB auf die Jugendarbeit in Schleswig-Holstein.
- (2) Das Ziel erreicht YOUARB insbesondere durch die Her- und Bereitstellung, sowie Verbreitung von Informationen über die ehrenamtliche Jugendarbeit.  
Konkret durch
  - (a) Ausbildungen und Fortbildungen,
  - (b) den powaz-Podcast und
  - (c) das KRABBE-Magazin.

## **§3 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand mittels Aufnahmeantrag beantragt werden. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch schriftliche Kündigung beim Vorstand unter Berücksichtigung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres.
  - (b) durch Beschluss des Vorstands. Dies kann von jedem Mitglied beim Vorstand beantragt werden, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber YOUARB nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied auf der nächsten Hauptversammlung Einspruch einlegen. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§4 MITGLIEDSBEITRAG (PFLICHTEN DER MITGLIEDER)**

- (1) Die Hauptversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der halbjährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## **§5 ORGANE DES VEREINS**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - (a) Hauptversammlung
  - (b) Vorstand
  - (c) Redaktion des KRABBE-Magazins

## **§6 HAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ von YOUARB.
- (2) Die Hauptversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:
  - (a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - (b) Wahl der Redaktion des KRABBE-Magazins
  - (c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
  - (d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - (e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - (f) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
  - (g) Erlass der Beitragsordnung
  - (h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr im ersten Quartal.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht durch den Vorstand eingeladen wurde. Ihre Beschlüsse werden, sofern in der Satzung nicht anders angegeben, durch einfache Mehrheit gefasst.
- (6) Personenwahlen sind immer in geheimer Wahl durchzuführen.
- (7) Über Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleiter\*in und der Protokollführer\*in unterschrieben.

## **§7 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Sprecher\*innenduo und einer\*einem Schatzmeister\*in. Sie bilden den Vorstand im Sinne §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstands sind stimm- und zeichnungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Das Sprecher\*innenduo vertritt den Verein nach außen und innen.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel quartalsweise tagen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§8 REDAKTION DES KRABBE-MAGAZINS**

- (1) Jedes Mitglied kann in der Redaktion des KRABBE-Magazins mitarbeiten.
- (2) Die Redaktion des KRABBE-Magazins organisiert sich selbst.
- (3) Ziel der Redaktion ist es, zwei Auflagen pro Jahr herzustellen.
- (4) Die Inhalte sind durch den Vorstand freizugeben.
- (5) Alle Entscheidungen finanzieller Natur muss der Vorstand auf Vorschlag der Redaktion des KRABBE-Magazins treffen.

## **§9 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Hauptversammlung mitzuteilen.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29.07.2020 beschlossen.